



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung; PZV-S26)

vom 31. Oktober 2024

Der Synodalarat,

gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹, unter Berücksichtigung der von der Synode beschlossenen Grundsätze vom 24. Mai 2022,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen.

² Von den gemäss der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26)² zu zuordnenden Pfarrstellen entfallen 40 Vollzeitpfarrstellen auf Spezialpfarrstellen.

³ Stehen bei einer generellen Überprüfung gemäss Artikel 13 PZV26 weniger Mittel für die Pfarrstellen zur Verfügung wird die Anzahl Vollzeitpfarrstellen gemäss Absatz 2 auch überprüft.

¹ KES 11.020.

² KES 31.240.

2 *Spezialpfarrstellen*

Art. 2 Spezialpfarrstellen

¹ Spezialpfarrstellen dienen gemäss Artikel 2 Absatz 3 PZV26 der pfarramtlichen Tätigkeit in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie für besondere Aufgaben, namentlich für Regionalpfarrämter, Spezialseelsorge oder Ausbildung.

² Sie dienen gemäss Artikel 2 Absatz 4 PZV26 zudem neuen Formen kirchlicher Präsenz, um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden.

Art. 3 Kategorien von Spezialpfarrstellen

Als Spezialpfarrstellen gelten:

- a) Pfarrstellen in Alters- und Pflegeinstitutionen (Heimseelsorge; Art. 4),
- b) Regionalpfarrstellen (Art. 5),
- c) Pfarrstellen in der Spezialseelsorge (Asylzentren, Rückführzentren, Bundeszentren, Care Team Kanton Bern, Mobiler Palliativdienst u.a.; Art. 6),
- d) Pfarrstellen für die Ausbildung wie beispielsweise die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA; Art. 7),
- e) Pfarrstellen gemäss Artikel 2 Absatz 2, welche neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen und Kirchgemeinden sowie andere Territorialgemeinden ergänzen und
- f) Pfarrstellen, welche weitere besondere Aufgaben wahrnehmen, indem sie beispielsweise eine spezifische Gruppe von Mitgliedern ansprechen oder in einer spezifischen Institution tätig sind. Dazu gehören beispielsweise das Pfarramt der Gebärdenkirche, das Pfarramt im Haus der Religionen, das Pfarramt Leben und Sterben, das Pfarramt im forum³ sowie Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen (Art. 9 und 10).

Art. 4 Pfarrstellen in der Heimseelsorge

¹ Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten in der Heimseelsorge setzt voraus, dass die Vorgaben gemäss eigenem – vom Synodalrat verabschiedeten – Konzept erfüllt sind.

² Die Zusammenarbeit zwischen der Alters- und Pflegeinstitution, der kirchlichen Körperschaft in der Region (in der Regel die Kirchgemeinde, auf

deren Gebiet sich die Institution befindet) sowie der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern muss vertraglich geregelt werden.

³ Pfarrstellenprozente in der Heimseelsorge werden durch die zuständige Stelle zugeordnet.

Art. 5 Regionalpfarrstellen

¹ Die Voraussetzungen für Regionalpfarrstellen werden in Artikel 151a der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura³ sowie in der Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer⁴ definiert.

² Ansonsten findet diese Verordnung für die Regionalpfarrstellen Anwendung. Das Kapitel 3 ist davon jedoch ausgenommen und anstelle der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission ist der Synodalrat zuständig. Kapitel 4 findet auf die Regionalpfarrstellen sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Pfarrstellen in der Spezialsorge

Die Zuordnung von Pfarrstellenprozentsen in der Spezialsorge setzt voraus, dass

- a) die Tätigkeit hauptsächlich seelsorglicher oder begleitender Art ist,
- b) das Angebot nicht unter die Heimseelsorge gemäss Artikel 4 fällt,
- c) das Angebot in einer Einrichtung oder Institution erbracht wird, in der vulnerable Menschen untergebracht sind oder die eine spezifische Gruppe von Menschen, welche sich in einer besonderen Lebenssituation befinden (Care Team Kanton Bern [CTKB], Mobiler Palliativdienst [MPD], u.a.) betreut,
- d) das Seelsorgeangebot vom Seelsorgeauftrag des Gemeindepfarramtes abgegrenzt werden kann (z.B. mit einer zusätzlichen, spezifischen beruflichen Qualifikation, durch örtlichen Zugang, besonderen Auftrag oder Kontext u.a.) und
- e) die Tätigkeit nur von Personen erbracht wird, welche über eine von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn anerkannte, zusätzliche Qualifikation in Seelsorge verfügen.

Art. 7 Pfarrstellen für die Ausbildung

¹ Für die Leitung der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA), die Leitung der französischen theologischen

³ KES 11.020.

⁴ KES 32.010.

Ausbildung sowie allfällige weitere Pfarrstellen, die einen engen Zusammenhang zur Ausbildung von Pfarrpersonen aufweisen, finden die Kapitel 3 und 4 dieser Verordnung keine Anwendung.

² Die Schaffung von Vikariatsstellen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Voraussetzungen zum Bestehen des Lernvikariats (Lernvikariatsverordnung)⁵. Vikariatsstellen unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Art. 8 Pfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz

Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten für neue Formen kirchlicher Präsenz setzt voraus, dass

- a) die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 Menschen den Kontakt mit dem Evangelium ermöglicht, die durch bisherige Formen kirchlicher Arbeit nicht erreicht werden,
- b) sich die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Tätigkeit der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 gegenseitig ergänzen,
- c) die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 die Voraussetzungen der Förderungsphase 2 gemäss der Verordnung über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds⁶ erfüllt und
- d) sich das Angebot der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 bewährt hat und dessen Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Art. 9 Pfarrstellen für weitere besondere Aufgaben

Die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten für weitere besondere Aufgaben setzt voraus, dass

- a) der Auftrag der Pfarrstelle Aufgaben des Pfarramts der Kirchengemeinde oder der Kirche umfasst, welche regionalisiert oder zentralisiert angegangen werden,
- b) der Auftrag die fokussierte oder spezialisierte Umsetzung spezifischer Aufgaben (z.B. eine Leistung im gesamtgesellschaftlichen Interesse) beinhaltet und
- c) sich die Pfarrstelle an eine spezifische Gruppe richtet oder in einer spezifischen Institution/Organisation angesiedelt ist.

⁵ KES 51.310.

⁶ KES 63.211.

Art. 10 Pfarrstellen zur Unterstützung von Pfarrpersonen mit Beeinträchtigungen

Eine gesuchstellende Person gemäss Artikel 19, die eine Pfarrperson anstellt, welche wegen Invalidität gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁷ mehr Zeit für ihre beruflichen Tätigkeiten benötigt und Leistungen aus der Invalidenversicherung erhält, erhält im Umfang der für die berufliche Tätigkeit durch die Invalidität zusätzlich benötigten Zeit, zusätzliche Stellenprozente zugeordnet.

Art. 11 Verfügbare Pfarrstellenprozente

¹ Die gemäss Artikel 1 Absatz 2 auf die Spezialpfarrstellen entfallenden Stellenprozente verteilen sich folgendermassen auf die Kategorien:

- a) Pfarrstellen in Alters- und Pflegeinstitutionen (Art. 3 Bst. a): 37%
- b) Regionalpfarrstellen (Art. 3 Bst. b): 16%
- c) Pfarrstellen in der Spezialseelsorge (Art. 3 Bst. c): 10%
- d) Pfarrstellen für die Ausbildung (Art. 3 Bst. d): 3%
- e) Pfarrstellen, welche neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen (Art. 3 Bst. e): 23%
- f) Pfarrstellen, welche weitere besondere Aufgaben wahrnehmen (Art. 3 Bst. f): 11%

² Der Synodalrat kann auf Antrag der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission Verschiebungen zwischen den Kategorien vornehmen.

³ Können bestimmt Spezialpfarrstellenprozente einer Kategorie zwei Jahre ununterbrochen nicht besetzt werden, so sind sie für andere Kategorien freigegeben.

⁴ Sind für einzelne Kategorien gemäss Artikel 3 keine Stellenprozente mehr verfügbar, können keine entsprechenden Stellenprozente mehr genehmigt werden, auch wenn die Voraussetzungen in den Artikeln 4 bis 10 erfüllt wären.

⁷ SR 830.1.

3 *Genehmigungsverfahren*

Art. 12 Gesuch

¹ Das Gesuch auf Stellenprozente für Spezialpfarrstellen ist schriftlich bei der zuständigen Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 3 einzureichen.

² Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,
- b) Beschreibung der Aufgaben der Spezialpfarrstelle,
- c) Stellenbeschrieb,
- d) Umfang der Pfarrstellenprozente,
- e) allfällige Eigenleistungen der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,
- f) Begründung der Notwendigkeit für eine Pfarrstelle im angegebenen Umfang mit dem Aufzeigen der Folgen, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen wird, und
- g) der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die spezifische Spezialpfarrstelle (Artikel 4 bis 10) erfüllt sind.

Art. 13 Vorprüfung

¹ Das Gesuch wird auf dessen Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

² Stehen keine Spezialpfarrstellenprozente gemäss Artikel 11 zur Verfügung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 14 Geschäft zuhänden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission

Das Geschäft zuhänden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission enthält mindestens:

- a) einen Antrag und eine Begründung,
- b) die vollständigen Gesuchsunterlagen,
- c) die eingeholten Mitberichte,
- d) die zu belastende Kategorie gemäss Artikel 3,

- e) der Antrag für einen gebundenen Nachkredit gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe i Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt⁸ und
- f) die mit der Gutheissung verknüpften Bedingungen und/oder Auflagen wie insbesondere der Vertragsentwurf (Arbeitsvertrag mit Stellenbeschreibung oder Dienstleistungsvereinbarung mit Dritten).

Art. 15 Entscheid

¹ Die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission entscheidet materiell über das Gesuch in Form einer Verfügung.

² Eine gutheissende Verfügung enthält insbesondere:

- a) die Aufgaben der Spezialpfarrstelle,
- b) der Umfang der Pfarrstellenprozente (auf fünf Stellenprozente genau),
- c) die Kategorie gemäss Artikel 3,
- d) die zuständige Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1,
- e) allfällige Bedingungen und Auflagen,
- f) allfällige Eigenleistungen der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19,
- g) allfälliges Berichtswesen und
- h) eine allfällige Befristung.

³ Heisst die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission das Gesuch gut, so beauftragt sie die zuständige Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1 mit dem Vollzug.

⁴ In einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 1 und der gesuchstellenden Person gemäss Artikel 19 können weitere Modalitäten geregelt werden, wie insbesondere die Zuständigkeiten für Mitarbeitendengespräche, für die Erfassung der Abwesenheiten (Bezug von Ferien, Treueprämie und Langzeitkonto-Guthaben sowie weitere Abwesenheiten), für das Austrittsgespräch und für das Arbeitszeugnis.

Art. 16 Finanzierung Lohnkosten Dritter

Beteiligt sich der Synodalverband Bern-Jura ausnahmsweise ganz oder teilweise an den Lohnkosten Dritter, so werden diese Kosten in Stellenprozente umgerechnet und der entsprechenden Kategorie gemäss Artikel 3 belastet.

⁸ KES 63.120.

4 Überprüfung

Art. 17 Überprüfung bei Vakanz

¹ Bei jeder Stellenvakanz kann der Anspruch auf die Spezialpfarrstelle überprüft werden.

² Werden die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr im selben Umfang erfüllt, so erfolgt der teilweise oder vollständige Stellenabbau im Zeitpunkt gemäss Artikel 12 Absatz 2 PZV26 analog.

³ Ein allfälliger Stellenausbau erfolgt sofort.

Art. 18 Generelle Überprüfung

¹ Sämtliche Spezialpfarrstellen werden jeweils auf den Beginn einer Beitragsperiode für Beiträge des Kantons Bern an die Landeskirchen überprüft.

² Stichtag an dem die Voraussetzungen für die Spezialpfarrstellenprozente erfüllt sein müssen ist der 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode. Spezialpfarrstellenprozente, welche in den zwei Jahren vor dem Stichtag genehmigt worden sind, werden in der Regel anhand der Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren beurteilt. Für die anderen Spezialpfarrstellenprozente muss ein Gesuch gemäss Artikel 12 eingereicht werden.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen von Artikel 13 bis 15 sinngemäss Anwendung. Die zuständige Stelle verfügt die neue Zuordnung an die gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 am 15. Oktober im Jahr vor der neuen Beitragsperiode.

⁴ Wird aufgrund der Überprüfung das Stellentotal in einer Kategorie gemäss Artikel 3 überschritten und ist keine Verschiebung der Stellenprozente nach Artikel 11 Absatz 2 möglich, so werden innerhalb der betroffenen Kategorie alle Stellenprozente im selben prozentualen Umfang gesenkt. Der Anspruch pro gesuchstellende Person gemäss Artikel 19 wird auf fünf Stellenprozente auf- oder abgerundet.

⁵ Die gesuchstellenden Personen gemäss Artikel 19 vollziehen die Änderung der zugeordneten Pfarrstellen während der ersten beiden Jahre der neuen Beitragsperiode.

⁶ Für den Stellenabbau findet Artikel 14 PZV26 sinngemäss Anwendung.

5 *Vollzug***Art. 19 Gesuchstellende Personen**

¹ Zur Gesuchstellung für Spezialpfarrstellen sind namentlich folgende juristische Personen und kirchliche Bezirke ohne Rechtspersönlichkeit berechtigt:

- a) Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Synodalverbands Bern-Jura,
- b) Kirchliche Bezirke des Synodalverbands Bern-Jura,
- c) Vereine und
- d) weitere Institutionen.

² Zudem können Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste Gesuche einreichen.

Art. 20 Zuständige Stelle

¹ Die zuständige Stelle ist für:

- a) Pfarrstellen in Alters- und Pflegeinstitutionen (Art. 3 Bst. a) und Pfarrstellen in der Spezialseelsorge (Art. 3 Bst. c): der Fokus «Welt»,
- b) Regionalpfarrstellen (Art. 3 Bst. b): der Fokus «Ressourcen»,
- c) Pfarrstellen für die Ausbildung (Art. 3 Bst. d) und Pfarrstellen, welche neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen (Art. 3 Bst. e): der Fokus «Kirche» und
- d) Pfarrstellen, welche weitere besondere Aufgaben wahrnehmen (Art. 3 Bst. f): der Fokus «Kirche», «Welt» oder «Ressourcen».

² Sie reicht den Mitbericht gemäss Artikel 14 Buchstabe c ein.

³ Der Fokus «Ressourcen» ist die zuständige Stelle für

- die Zuordnung von Pfarrstellenprozenten in der Heimseelsorge gemäss Artikel 4 Absatz 3,
- die Entgegennahme des Gesuchs gemäss Artikel 12,
- die Prüfung sowie das Nichteintreten gemäss Artikel 13,
- die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission gemäss Artikel 14 und
- die Beurteilung gemäss Artikel 17 Absatz 1, ob bei der Vakanz eine Überprüfung durchzuführen ist.

⁴ Dem Fokus «Ressourcen» obliegt die Geschäftsführung der Kommission gemäss Artikel 23 Absatz 1.

Art. 21 Kommission

¹ Die Spezialpfarrstellenzuordnungskommission setzt sich zusammen aus je zwei Vertretungen des Kirchgemeindeverbands des Kantons Bern und des evangelisch-reformierten Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn, eines/einer Mitarbeitenden des Fokus «Ressourcen» sowie einer/einem weiteren Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste und einem Mitglied des Synodalarats. Die Doppelvertretungen der beiden Verbände besitzen je ein gemeinsames Stimmrecht. Die Kommission kann Fachpersonen beiziehen.

² Die Mitglieder der Kommission werden vom Synodalarat gewählt.

³ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt jeweils zwei Jahre nach einer Beitragsperiode.

⁴ Das Mitglied des Synodalarats hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 22 Entscheide der Kommission

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

² Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 23 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Stelle gemäss Artikel 20 Absatz 4.

² Sie oder er erledigt Aufträge der Kommission. Weiter ist sie oder er verantwortlich für die Koordination und Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kommission, die Sitzungseinladung, die Protokollführung und die üblichen redaktionellen und Korrespondenz-Arbeiten.

³ Sie oder er beruft die Sitzungen der Kommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterzeichnen für die Kommission. Sind entweder die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verhindert, unterzeichnet an dessen/derer Stelle die/der andere Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste.

Art. 25 Entschädigung

Allfällige Entschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Expertinnen und Experten sowie Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)⁹.

Art. 26 Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die eingegangenen, hängigen und erledigten Gesuche sowie die Art der Erledigung.

6 Rechtspflege**Art. 27 Rechtspflege**

¹ Verfügungen der Spezialpfarrstellenzuordnungskommission sowie der zuständigen Stellen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Synodalrat angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Synodalrats kann bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.¹⁰

7 Schlussbestimmungen**Art. 28 Erstmalige Zuordnung der Spezialpfarrstellen**

Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestehenden Spezialpfarrstellen gelten als genehmigt, mit Ausnahme der Pfarrstellen in der Heimseelsorge. Für diese findet die erste generelle Überprüfung bereits auf den Beginn der Beitragsperiode 2026 bis 2031 statt.

Art. 29 Änderung in einem anderen Erlass

Die Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26)¹¹ wird wie folgt ergänzt:

Art. 10 Abs. 3 [neu]

³ Für das Verfahren finden die Artikel 12 bis 16 der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung;

⁹ KES 63.310.

¹⁰ Reglement vom 4. Dezember 2018 über die Rekurskommission (KES 34.310).

¹¹ KES 31.240.

PZV-S26)¹² sinngemäss Anwendung. Das Gesuch enthält zudem die Beschreibung der Abweichung von der durchschnittlichen Norm der Aufgabe vergleichbarer Gemeindefarrämter.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 31. Oktober 2024

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

¹² KES 31.260.